

S 9/05

Erläuterungen zur Erlassung der 2. Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2005 (2. SVO-TK 2005) der Telekom-Control-Kommission nach § 10 Abs. 6 KOG idF BGBl. I Nr. 21/2005:

1. Zur Ermittlung des Schwellenwertes:

1.1. Zur SVO-TK 2005 vom 21. März 2005:

Entsprechend der vor der Novelle BGBl. I Nr. 21/2005 geltenden Rechtslage erließ die Telekom-Control-Kommission am 21. März 2005 eine Verordnung gemäß § 10 Abs. 5 KOG idF BGBl. I Nr. 3/2005, mit der die Umsatzgrenze, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen, dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden, mit EUR 230.000 festgelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die beiliegenden Erläuterungen zu dieser (1.) SVO-TK 2005 verwiesen, die auch der nunmehrigen Erlassung der 2. SVO-TK 2005 zu Grunde liegen.

1.2. Zur Novelle des KOG, BGBl. I Nr. 21/2005:

Als Reaktion auf das Erkenntnis des VfGH vom 07.10.2004, G 3/04-20, wurde mit BGBl. I Nr. 21/2005 das KOG (auch) in seinem § 10, „*Finanzierung und Verwaltung der Finanzmittel für den Fachbereich Telekommunikation*“ novelliert. Die wesentlichste Änderung betreffend die Finanzierung des Fachbereichs Telekommunikation besteht – neben einer Deckelung des Aufwandes der RTR-GmbH – darin, dass nach Abs. 1 leg. cit. die Finanzierung der RTR-GmbH nunmehr nicht mehr ausschließlich durch Finanzierungsbeiträge der in der Branche tätigen Unternehmen erfolgt, sondern ein Anteil von jährlich 2 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt getragen wird.

1.3. Zur Neuberechnung des Schwellenwertes für 2005:

Der durch Finanzierungsbeiträge zu finanzierende Aufwand der RTR-GmbH verringert sich daher um diesen Bundesanteil von 2 Millionen Euro. Da der zu finanzierende Aufwand neben dem Branchenumsatz und den durchschnittlich für die Einbringlichmachung anfallenden Kosten in die Berechnung des Schwellenwertes einfließt, sieht § 17a Abs. 3 KOG vor, dass die Telekom-Control-Kommission unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2005 eine (neue) Schwellenwertverordnung für das Jahr 2005 zu erlassen hat.

Analog den Berechnung des Schwellenwertes im Rahmen der (1.) SVO-TK 2005 ergibt die Neuberechnung des Schwellenwertes auf der Basis des (verringerten) Aufwandes der RTR-GmbH von EUR 5.585.000 (statt bisher 7.585.000) bei gleich bleibendem Gesamtumsatz der Branche von EUR 6.137.000.000 sowie ebenfalls gleich bleibenden durchschnittlichen Kosten pro Beitragspflichtigem von EUR 290 einen Schwellenwert für 2005 von (gerundet) EUR 315.000. Betreffend die Details der Berechnungen wird auf die beiliegenden

Erläuterungen der (1.) SVO-TK 2005 verwiesen, die in analoger Weise auch auf diese Neuberechnung anwendbar sind. Im Vergleich zu dieser ursprünglichen SVO-TK 2005 vom März 2005 ergibt sich die Erhöhung der Schwelle insbesondere daraus, dass wegen des geringeren zu finanzierenden Aufwandes ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von 290 Euro erst bei einem höheren Umsatz (nämlich erst bei ca. EUR 315.0000 statt bisher bei ca. EUR 230.000) anfällt. Auf die Ausführungen betreffend die Stellungnahme der Telekom Austria in Punkt 2.1 wird verwiesen.

Auf Grund des Datums für das In-Kraft-Treten dieser Verordnung vor Ablauf des zweiten Quartals 2005 ist sie bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrages ab der Vorschreibung für das 2. Quartal sowie bei der zugleich nach § 17a Abs. 3 KOG zu erfolgenden Berichtigung der bisherigen Vorschreibungen für das 1. Quartal 2005 zu berücksichtigen. Da die auf Basis der bisherigen Rechtslage erlassene, nunmehr obsolete Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2005 SVO-TK 2005 der Telekom-Control-Kommission vom März 2005 auf Grund der weiterhin bestehenden gesetzlichen Grundlage (nunmehr in § 10 Abs. 6 KOG) vorerst weiterhin in Geltung gestanden ist, wird ihr Außerkraft-Treten in § 2 ausdrücklich angeordnet.

2. Zu den im Rahmen der Konsultation eingelangten Stellungnahmen:

2.1. Zur Stellungnahme der Telekom Austria vom 25.05.2005:

Wie bereits in den Erläuterungen zu den bisherigen Schwellenwertverordnungen (SVO-TK 2004 und (1.) SVO-TK 2005) ausgeführt wurde, handelt es sich bei der Ermittlung des Schwellenwertes nicht um in jeder Hinsicht exakte Daten, sondern vielmehr um Prognosen, mit dem Ziel, einen dem Erfordernis der Verwaltungsökonomie entsprechenden Wert zu erhalten. Die Ausführungen der Telekom Austria, wonach der Betrag von EUR 315.000 unrichtig gerundet worden wäre, sind nach Meinung der Telekom-Control-Kommission vor diesem Hintergrund daher nicht stichhaltig.

Telekom Austria weist weiters darauf hin, dass durch die Erhöhung des Schwellenwertes eine größere Anzahl von Betreibern nicht mehr der Finanzierungsbeitragspflicht unterliegt, als es nach der (1.) SVO-TK 2005 der Fall gewesen wäre. Nach den von der RTR-GmbH erhobenen Plandaten handelt es sich dabei jedoch lediglich ca. 20 Unternehmen. Obwohl diese geringe Zahl zusätzlich aus der Beitragspflicht fallender Unternehmen zeigt, dass die Annahmen im Konsultationsdokument valide waren, werden nachfolgend entsprechend der Anregung der Telekom Austria sämtliche Parameter dargestellt, die auf der Basis der Plandatenabfrage für das Jahr 2005 und der Budgetierung für das Jahr 2005 in die Neuberechnung des Schwellenwertes eingeflossen sind.

- finanzierungsbeitragsrelevanter Gesamtumsatz der Branche: EUR 6.137.000.000
- budgetierter Aufwand RTR-TK abzüglich des Bundeszuschusses: EUR 5.585.000
- durchschnittliche Kosten pro Beitragspflichtigem: ca. EUR 290
- Anzahl aller Beitragspflichtigen: ca. 480
- Schwellenwert (Annahme): EUR 315.000
- Anzahl der unter dem Schwellenwert liegenden Betreiber: ca. 300

(diese zuletzt genannten 300 Betreiber machen, trotz der gegenüber der (1.) SVO-TK 2005 geringfügig höheren Anzahl, lediglich unter 1% des Gesamtumsatzes der Branche aus)

Der Aufwand des Fachbereichs Telekommunikation von EUR 5.585.000 für das Jahr 2005 beinhaltet nicht die Kosten, die zusätzlich anfallen würden, wenn Finanzierungsbeitrag von allen grundsätzlich nach § 10 KOG Beitragspflichtigen eingefordert werden würde. Ohne Erlassung einer Schwellenwertverordnung würde sich der Aufwand der RTR-GmbH daher noch um diese Kosten erhöhen. Eine zu den bisherigen Berechnungen analoge Kontrollrechnung auf der Basis der oben genannten Umsatz- und Aufwandzahlen (Gesamtumsatz / Aufwand x Kosten von 290) ergibt, dass bei Berücksichtigung des

Bundeszuschusses etwa ab einem Umsatz von EUR 315.000 ein Betreiber mehr an Finanzierungsbeitrag leisten muss, als seine Berücksichtigung durchschnittlich kostet, nämlich ca. EUR 290. Die von der RTR-GmbH erhobenen Umsatzdaten der Finanzierungsbeitragspflichtigen für 2005 zeigen, dass etwa 300 (und damit ca. zwei Drittel aller Betreiber) unter dieser Umsatzschwelle liegen. Für die Berücksichtigung aller dieser (grundsätzlich) Finanzierungsbeitragspflichtigen würde daher zusätzlich zum genannten budgetierten Aufwand noch etwa (300 x 290 =) EUR 87.000 anfallen. Eine Kontrollrechnung unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kosten, somit bei Annahme eines Aufwandes der RTR-GmbH von 5.672.200 (Gesamtumsatz / erhöhter Aufwand x 290) zeigt, dass die Annahme eines Schwellenwertes von EUR 315.000 auf der Basis der vorliegenden Daten valide ist.

Betreffend Punkt 2. der Ausführungen der Telekom Austria ist auszuführen, dass sich sowohl aus dem Wortlaut („einerseits Finanzierungsbeiträge und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt“), als auch aus der Systematik (fixe Höhe des Bundeszuschusses von jährlich 2 Millionen Euro) des § 10 KOG idF BGBl. i Nr. 21/2005 ergibt, dass der Bund nicht lediglich als zusätzlicher Beitragszahler zu den Unternehmen der Branche hinzutritt, sondern die Finanzierung vielmehr aus zwei unterschiedlichen Quellen erfolgt. Wäre der Bund lediglich ein weiterer Beitragszahler, hätte sich im Übrigen durch die Novelle des § 10 KOG an den Inputparametern für die Ermittlung des Schwellenwertes nichts geändert, so dass die Verpflichtung der Telekom-Control-Kommission, unmittelbar nach In-Kraft-Treten des KOG eine neue Verordnung zu erlassen, sinnlos wäre.

Betreffend die Ausführungen der Telekom Austria in Punkt 3. ihrer Stellungnahme wird auf die obige Begründung verwiesen, die die Ermittlung der Inputparameter aus Sicht der Telekom-Control-Kommission detailliert darstellt. Da es sich bei diesen Parametern weitgehend um Prognosedaten handelt, ist die von Telekom Austria geforderte ausschließliche Berücksichtigung von Ist-Daten vergangener Jahre nicht zweckmäßig. In die Prognoseerstellung sind die vorhandenen Daten aber selbstverständlich eingeflossen.

2.2. Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreichs vom 25.05.2005:

Ungeachtet der Tatsache, dass laut § 10 Abs. 6 KOG eine Stellungnahmemöglichkeit nur "Beitragspflichtigen" eingeräumt ist, nahm die WKÖ am 25.05.2005 ebenfalls Stellung unter Hinweis darauf, dass ihr nach § 10 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz (WKG) ein allgemeines Begutachtungsrecht zukomme. Inhaltlich führt die WKÖ aus, dass die vorgesehene Schwelle grundsätzlich, abgesehen von zwei ihrer Mitgliedern, akzeptiert werden könne.

Soweit die WKÖ betreffend die Art der Konsultation ausführt, dass der „Verordnungsentwurf ohne Begründung zweimal zur Stellungnahme ... ausgeschrieben“ worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Neufestsetzung der Umsatzschwelle mit der 2. SVO-TK 2005 – und damit die neuerliche Konsultation – auf Grund der Bestimmung des § 17a Abs. 3 KOG erfolgte. Auf die diesbezügliche Begründung in den Erläuterungen zum konsultierten Entwurf wird verwiesen. Sollten sich die Ausführungen der WKÖ auf die Konsultation der KommAustria vom 04.05. bis 18.05.2005 beziehen, wird auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten nach § 10 Abs. 6 bzw. § 10a Abs. 5 KOG idgF verwiesen.

Erläuterungen zur Erlassung der Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2005 (SVO-TK 2005) der Telekom-Control-Kommission nach § 10 Abs. 5 KOG:

Mit der Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2004 (SVO-TK 2004 vom 1. März 2004) setzte die Telekom-Control-Kommission für das Jahr 2004 einen Schwellenwert von EUR 230.000 fest. Die Einschränkung der Geltung dieser Verordnung auf das Jahr 2004 wurde deshalb vorgenommen, weil die Höhe des Schwellenwertes – wie in den Erläuterungen zur SVO-TK 2004 ausführlich dargestellt wurde – von verschiedenen Faktoren abhängt, die potenziell (jährlichen) Änderungen unterworfen sind und die daher auf der Basis aktualisierter Daten zu anderen Schwellenwerten in Folgejahren führen könnten. Die wesentlichen Parameter bei der Ermittlung des Schwellenwertes für das Jahr 2004 waren folgende:

- finanzierungsbeitragsrelevanter Gesamtumsatz der Branche: EUR 5.900.000.000
- budgetierter Aufwand RTR-TK: EUR 7.400.000
- durchschnittliche Kosten pro Beitragspflichtigem: ca. EUR 300
- Anzahl aller Beitragspflichtigen: ca. 420
- Schwellenwert (Annahme): EUR 230.000
- Anzahl der unter dem Schwellenwert liegenden Betreiber: ca. 280 (diese zuletzt genannten 280 Betreiber machen lediglich ca. 1% des oben genannten Gesamtumsatzes der Branche aus)

Die RTR-GmbH hat nunmehr über Auftrag der Telekom-Control-Kommission auf der Basis der Plandatenabfrage für das Jahr 2005 und der Budgetierung für das Jahr 2005, folgende aktuellen Daten erhoben und der Telekom-Control-Kommission übermittelt:

- finanzierungsbeitragsrelevanter Gesamtumsatz der Branche: EUR 6.137.000.000
- budgetierter Aufwand RTR-TK: EUR 7.585.000
- durchschnittliche Kosten pro Beitragspflichtigem: ca. EUR 290
- Anzahl aller Beitragspflichtigen: ca. 480
- Schwellenwert (Annahme auch für 2005): EUR 230.000
- Anzahl der unter dem Schwellenwert liegenden Betreiber: ca. 280 (diese zuletzt genannten 280 Betreiber machen nach wie vor lediglich ca. 1% des Gesamtumsatzes der Branche aus)

Der Vergleich der Daten zeigt, dass die Schätzungen des Branchengesamtumsatzes (ca. +4%) und des Planaufwandes (ca. +2,5%) geringfügig gestiegen sind. Gleich geblieben ist mit etwa 280 die Anzahl der Betreiber, die mit ihrem Planumsatz unter einem (angenommenen) Schwellenwert von EUR 230.000 liegen. Geht man weiters davon aus, dass sich nach den Angaben der RTR-GmbH auf Grund der bisherigen Erfahrungen und Ablaufoptimierungen im Vollzug des § 10 KOG der durchschnittliche Betrag für die Einbringlichmachung von Finanzierungsbeitrag pro Betreiber – ebenfalls geringfügig – reduziert hat (EUR 290 statt EUR 300 im Vorjahr), so zeigt sich, dass die Festsetzung eines Schwellenwertes in Höhe von EUR 230.000 für die Telekommunikationsbranche auch für das Jahr 2005 aus folgenden Gründen nach wie vor sachgerecht ist.

Der oben genannte von der RTR-GmbH budgetierte Aufwand des Fachbereichs Telekommunikation von EUR 7.585.000 für das Jahr 2005 beinhaltet nicht die Kosten, die zusätzlich anfallen würden, wenn Finanzierungsbeitrag von allen (dh nicht nur von denen, die mehr beitragen müssen, als sie an Aufwand verursachen: dazu sogleich) grundsätzlich nach § 10 KOG Beitragspflichtigen eingefordert werden würde. Ohne Erlassung einer Schwellenwertverordnung würde sich der Aufwand der RTR-GmbH daher noch um diese Kosten erhöhen. Eine zu den Berechnungen des Vorjahres analoge Kontrollrechnung auf der Basis der oben genannten Umsatz- und Aufwandzahlen (Gesamtumsatz / Aufwand x Kosten von 290) ergibt, dass nach wie vor etwa ab einem Umsatz von EUR 230.000 ein Betreiber

mehr an Finanzierungsbeitrag leisten muss, als seine Berücksichtigung durchschnittlich kostet, nämlich ca. EUR 290. Die von der RTR-GmbH erhobenen Umsatzdaten der Finanzierungsbeitragspflichtigen für 2005 zeigen nun, dass nach wie vor etwa 280 (und damit ca. zwei Drittel aller Betreiber) unter dieser Umsatzschwelle von EUR 230.000 liegen. Für die Berücksichtigung aller dieser (grundsätzlich) Finanzierungsbeitragspflichtigen würde daher zusätzlich zum genannten budgetierten Aufwand noch etwa (280 x 290 =) EUR 81.200 anfallen. Eine Kontrollrechnung unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kosten, somit bei Annahme eines Aufwandes der RTR-GmbH von 7.666.200 (Gesamtumsatz / erhöhter Aufwand x 290) zeigt, dass die Annahme eines Schwellenwertes von EUR 230.000 auf der Basis der vorliegenden Daten durchaus valide ist und daher - wie auch schon im Jahr 2004 - von der Telekom-Control-Kommission auch der SVO-TK 2005 zu Grunde gelegt werden kann.

Auf die diesen Erläuterungen angeschlossenen Erläuterungen betreffend die SVO-TK 2004 wird im Übrigen verwiesen, da die darin dargestellten grundsätzlichen Überlegungen auch bei Anwendung der aktualisierten Daten des Jahres 2005 gelten und Grundlage der Telekom-Control-Kommission auch für die Erlassung der gegenständlichen SVO-TK 2005 sind. Dies betrifft insbesondere die Tatsache, dass der Finanzierungsbeitrag derjenigen Betreiber, die über dem Schwellenwert liegen bei Anwendung des Schwellenwertes tendenziell sinkt, weil keine Betreiber zu berücksichtigen sind, deren zu leistender Finanzierungsbeitrag unter den Kosten der Einbringlichmachung dieser Beiträge liegt und daher diese Differenz zwischen Kosten und geschuldetem Finanzierungsbeitrag auch nicht von den anderen Finanzierungsbeitragspflichtigen, die über dem Schwellenwert liegen, mitgetragen werden muss.

Ausdrücklich sei auch darauf hingewiesen, dass die Telekom-Control-Kommission wiederum von Plandaten und Durchschnittsbetrachtungen hinsichtlich der Kosten auszugehen hatte, die daher nicht in jeder Hinsicht vollkommen exakt sein können. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. im Erkenntnis vom 28.06.1984, VfSlg 10089) kann jedoch der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und etwaige Härtefälle in Kauf nehmen (zB VfSlg. 8871/1980 S 593). Der Verfassungsgerichtshof hat weiters erkannt, dass Gründe der Verwaltungsökonomie es erlauben, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen (zB VfSlg. 9258/1981). Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die in diesen Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachte grundlegende Rechtsansicht des Gerichtshofes auch auf die Erlassung von Verordnungen anwendbar ist, zumal dann, wenn wie im gegenständlichen Fall die Verwaltungsökonomie ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage zur Erlassung einer Verordnung (§ 10 Abs. 5 KOG) genannt sind. Die Erlassung einer Verordnung mit dem Schwellenwert von EUR 230.000 auf der Basis dieser Überlegungen ist daher nach Meinung der Telekom-Control-Kommission im Sinne der Verwaltungsökonomie gelegen und entspricht somit den Vorgaben des § 10 Abs. 5 KOG.

Abschließend wird angemerkt, dass das Erkenntnis des VfGH vom 07.10.2004, G 3/04, mit dem Teile der Regelung des § 10 KOG aufgehoben wurden, keinen Einfluss auf die Erlassung der gegenständlichen Verordnung hat, da das Erkenntnis die Stammfassung des KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, nicht aber die der Verordnungserlassung zu Grunde liegende geltende Fassung des KOG betrifft.

Gemäß § 10 Abs. 5 KOG wurde den Beitragspflichtigen im Rahmen einer Konsultation vom 08.03.2005 bis zum 15.03.2005 Gelegenheit gegeben, zum Entwurf der SVO-TK 2005 Stellung nehmen.

Folgende Stellungnahmen wurden übermittelt:

1. Stellungnahme der Telekom Austria AG vom 15.03.2005:

Eingangs weist Telekom Austria darauf hin, dass die von ihr zur SVO-TK 2004 geäußerten Bedenken nach wie vor gelten und verweist auf ihre diesbezügliche Stellungnahme. Diesbezüglich kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen der Telekom-Control-Kommission in den angeschlossenen Erläuterungen zur Verordnung aus dem Jahr 2004 verwiesen werden.

In der Folge führt Telekom Austria aus, dass zwar die grundsätzliche Berechnungsmethode des Schwellenwertes aus den Erläuterungen nachvollziehbar und richtig sei, dass allerdings Teile der eingesetzten Parameter nicht zu verifizieren seien.

Konkret schlägt Telekom Austria vor, dass zur Wahrung der notwendigen Transparenz eine Ist-Kostenanalyse für das Jahr 2004 wünschenswert gewesen sei. Diesbezüglich ist der Telekom Austria zwar grundsätzlich Recht zu geben, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Veröffentlichung der jeweiligen Ist-Daten (sowohl aufwandsbezogen als auch umsatzbezogen) des Vorjahres aus praktischen Überlegungen nach § 10 Abs. 10 KOG jeweils im September des Folgejahres durch die RTR-GmbH vorgeschrieben ist, wenn die entsprechenden Datengrundlagen vorliegen. Demgegenüber ist die Festsetzung von Schwellenwerten nach § 10 Abs. 5 KOG jedenfalls vor der ersten Rechnungslegung des laufenden Jahres durch die RTR-GmbH, die nach § 10 Abs. 8 KOG Ende März zu erfolgen hat, vorzunehmen. Basis der Erlassung der Schwellenwertverordnung können daher – im Einklang mit der Systematik des KOG – nur Schätzungen bzw. Prognosewerte sein, worauf im konsultierten Entwurf auch hingewiesen wurde.

Zum Beispiel der Telekom Austria, wonach die auf der Website der RTR-GmbH zugänglichen Daten eine andere Anzahl von Beitragspflichtigen nahe legen ist auszuführen, dass diese öffentlichen Datenbanken lediglich die Zahl der Unternehmen wiedergeben, die das Webinterface zur Anmeldung nach § 15 TKG 2003 grundsätzlich in Anspruch genommen haben. Diese Daten lassen aber keinen direkten Schluss auf die Zahl der aktuell finanzierungsbeitragspflichtigen Unternehmen zu. So wurden im Rahmen der Planumsatzabfrage zum Teil Unternehmen identifiziert, die den operativen Betrieb bereits eingestellt haben, bzw. haben einige Unternehmen zwar bereits eine Allgemeingenehmigung erlangt, sind aber noch nicht operativ tätig. Zusammengefasst ist daher auszuführen, dass die von der RTR-GmbH übermittelten Daten – unter teilweiser Einbeziehung von Prognosen – auf den Planumsatzabfragen gemäß § 10 Abs. 6 KOG für das Jahr 2005 basieren und daher nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission die verlässlichere Grundlage für die Erlassung der SVO-TK darstellen, als die aus der von Telekom Austria angesprochenen öffentlich zugänglichen Datenbank ersichtlichen Daten betreffend Allgemeingenehmigungen.

Soweit Telekom Austria weiters ausführt, es sei für sie nicht zu erkennen, ob eine nachträgliche Überprüfung hinsichtlich des Schwellenwertes stattfinden wird, ist darauf hinzuweisen, dass eine derartige Überprüfung insofern stattfindet, als auch bei der erwähnten Istumsatz-Abfrage im September des Folgejahres eine Abfrage aller potenziell finanzierungsbeitragspflichtigen Unternehmen erfolgt, um sicherzustellen, dass lediglich die Unternehmen auf Grund der Verordnung von der Beitragspflicht befreit bleiben, die mit ihrem tatsächlichen Umsatz im jeweiligen Jahr unter dem Schwellenwert lagen.

Nicht zuzustimmen ist auch dem Argument der Telekom Austria, dass sicherzustellen sei, dass „die Mehrzahl der Unternehmen einer Beitragspflicht unterfallen“, da die Anzahl der

Beitragspflichtigen nach der klaren Formulierung der Verordnungsermächtigung des § 10 abs. 5 KOG nicht ausschlaggebend sein kann, sondern die Frage der Wirtschaftlichkeit der Eintreibung der Beiträge. Da – wie bereits in den beiliegenden Erläuterungen zur SVO-TK 2004 dargestellt wurde – die durch den Schwellenwert nicht mehr berücksichtigten Unternehmen – seien es der Anzahl nach auch ca. zwei Drittel aller Unternehmen – lediglich einen Anteil von weniger etwa 1,5% des Aufwandes mittragen, dabei aber höhere Kosten der Evidenzhaltung und Einbringlichmachung verursachen, als die verbleibenden, über dem Schwellenwert liegenden Betreiber, ist aus Überlegungen der Wirtschaftlichkeit ein Schwellenwert in der im Entwurf vorgesehenen Höhe zweckmäßig. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich nach dem (auch von Telekom Austria als grundsätzlich nachvollziehbar akzeptierten Berechnungsmodell) der Finanzierungsbeitrag der über dem Schwellenwert liegenden Betreiber durch die Einführung eines Schwellenwertes nicht erhöht, wie in den Erläuterungen ausführlich begründet wurde.

Weiters führt Telekom Austria aus, dass die von der RTR-GmbH übermittelten und von der Telekom-Control-Kommission der Berechnung zu Grunde gelegten durchschnittlichen Kosten für die Einbringlichmachung des FZB mit EUR 290 zu hoch seien. Begründet wird diese Meinung damit, dass einerseits Teile der angeführten Kosten statische Kosten seien, die unabhängig von der Anzahl der beitragspflichtigen Betreiber anfielen und dass andererseits Teile der Kosten lediglich die Ausnahme, nicht die Regel seien.

Um ersten Punkt ist auszuführen, dass bei den „Kosten der Buchhaltung“ nicht die Gesamtkosten der Buchhaltung angesetzt wurden, sondern die anteiligen Kosten, die pro Finanzierungsbeitragspflichtigen in der Buchhaltung entstehen. Somit handelt es sich nicht um eine statische Größe. Die „Kosten erforderlicher Buchprüfungen“ sind für die stichprobenartigen Prüfungen bei den Finanzierungsbeitragspflichtigen angesetzt und damit ebenfalls von der Anzahl der Beitragspflichtigen abhängig. Insbesondere wurden Kosten für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in der Berechnung der Durchschnittskosten nicht angesetzt.

Betreffend das zweite Argument der Telekom Austria wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung dieser Kosten durch die RTR-GmbH bereits Gewichtungen vorgenommen wurden, die berücksichtigen, dass gerade bei kleineren Unternehmen, von denen eine vergleichsweise große Anzahl durch den Schwellenwert nicht mehr finanzierungsbeitragspflichtig sein wird – ein überdurchschnittlicher Anteil an kostenintensiven Eintreibungsmaßnahmen zu erwarten ist, während die Erfahrung bei größeren Unternehmen zeigt, dass mit weit weniger Kosten zu rechnen ist, wie auch Telekom Austria bezogen auf die eigene Situation richtig ausführt. Diese höhere Wahrscheinlichkeit für Eintreibungskosten ergibt sich insbesondere daraus, dass kleine Unternehmen in der Regel nicht über Servicebereiche verfügen, die eine vergleichbar effiziente Kommunikation und Zahlungsabwicklung ermöglichen, wie im Fall großer Unternehmen.

Die diesbezüglichen Berechnung der RTR-GmbH können aus diesem Grund – entgegen der weiteren Annahme der Telekom Austria – auch nicht auf Erfahrungswerten aus dem Jahr 2004 beruhen, da für dieses Jahr bereits eine Schwellenwertverordnung in Kraft war und daher die (prognostizierten) Kosten für Eintreibungsmaßnahmen tatsächlich vermieden werden konnten. Die Berechnungen der RTR-GmbH waren daher auch bezogen auf die gegenständliche Verordnung für das Jahr 2005 auf der Basis von Prognosen zu erstellen, die einen Durchschnittswert von EUR 290 ergeben. Die von Telekom Austria angeführte Absenkung dieser durchschnittlichen Kosten auf EUR 200 ist daher auf der Basis der vorliegenden Daten nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die von Telekom Austria zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Annahme, wonach die Einbeziehung weiterer Unternehmen (gegenüber der Situation, die sich aus einem Schwellenwert von EUR 230.000 ergibt) dazu führen würde, dass der Finanzierungsbeitrag für ihr Unternehmen geringer würde, nicht zutrifft. Im Detail wird auch diesbezüglich auf die beiliegenden Erläuterungen zur SVO-TK 2004 verwiesen.

Daher kann auch das Argument der Telekom Austria, der VfGH habe sich zur Möglichkeit der Festsetzung eines Schwellenwertes kritisch geäußert nicht überzeugen, da der VfGH lediglich ausführt, dass „dahingestellt bleiben“ könne, ob der Regelung „nicht auch vorzuwerfen“ sei, dass der Ausschluss der unter dem Schwellenwert liegenden Betreiber von der Finanzierungsbeitragsverpflichtung „zu Lasten der anderen Marktteilnehmer geht“. Dies ist jedoch wie dargestellt nicht der Fall.

Auch eine Grundlage für die Annahme der Telekom Austria, dass die Schwellenwertverordnung auf der Basis von (z.B. um 20% gegenüber den Planwerten reduzierten) Daten zu erlassen wäre, als der Berechnung des Finanzierungsbeitrages zu Grunde liegt, ist im Übrigen nicht ersichtlich. Soweit Telekom Austria weiters ausführt, dass die Kosten der Buchhaltung bzw. Buchprüfungen „klar im Interesse der Allgemeinheit liegen“, wird auf die obigen diesbezüglichen Ausführungen betreffend diese Kostenpositionen verwiesen. Im Übrigen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Rechtsgrundlage der gegenständlichen Verordnung vom VfGH nicht in Prüfung gezogen wurde.

Zusammengefasst kann daher den Argumenten der Telekom Austria, wonach der Schwellenwert mit EUR 180.000 festzusetzen sei, nicht gefolgt werden.

2. Stellungnahme der Mobilkom Austria AG & Co. KG vom 16.03.2005:

In einem e-Mail vom 16.03.2005 nimmt Mobilkom wie folgt Stellung: *„mobilkom austria sieht im gegenständlichen Verordnungsentwurf Einseitigkeit insofern, als die unterhalb des Schwellenwertes liegenden Unternehmen zwar das Dienstleistungsangebot der Regulierungsbehörde schon alleine mengenmäßig stark beanspruchen (Streitschlichtung, Anzeigen von Diensten, etc), dafür aber keinen Beitrag leisten müssen. Mobilkom regt daher an, auf die von solchen „kleineren“ Unternehmen beanspruchte Leistung der Regulierungsbehörde in Form von Pauschalsätzen zB für Streitschlichtung und Bearbeitung von Anzeigen nach § 15 TKG Rechnung zu tragen. Dies vor dem Hintergrund, dass anhand der Daten des Vorjahres ein adäquater Pauschalsatz errechnet werden könnte - der Verwaltungsaufwand wäre vernachlässigbar, da der Großteil des Aufwandes (Umsatzerhebung) wegfällt.*

mobilkom austria sieht die Zweckmäßigkeit, aus Gründen der Verwaltungsökonomie einen Schwellenwert festzulegen, der das Verwaltungshandeln sparsam zu halten verspricht.“

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass für eine derartige Vorgangsweise eine gesetzliche Grundlage für die Telekom-Control-Kommission, deren Zuständigkeit im gegebenen Zusammenhang sich lediglich auf die Erlassung einer Schwellenwertverordnung erstreckt, nicht erkennbar ist. Insbesondere ist eine Berücksichtigung von Pauschalsätzen bzw Mindestbeträgen, auf welcher Basis auch immer deren Ermittlung vorgenommen werden könnte, im Zusammenhang mit der Erlassung einer Verordnung nach § 10 Abs. 5 KOG nicht vorgesehen.

Die Notwendigkeit einer Adaptierung des in Aussicht genommenen Verordnungsentwurfs ergibt sich daher auch aus der Stellungnahme der Mobilkom nicht.

Erläuterungen zur Erlassung der Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2004 (SVO-TK 2004) der Telekom-Control-Kommission nach § 10 Abs. 5 KOG:

Nach § 10 Abs 5 KOG BGBl I. Nr. 32/2001 idF BGBl I. Nr. 136/2003 kann die Telekom-Control-Kommission aus Gründen der Verwaltungsökonomie, insbesondere wenn der Aufwand für die Einhebung von Beitragspflichtigen im Missverhältnis zu den von ihnen zu entrichtenden Beiträgen stehen würde, durch Verordnung eine Umsatzgrenze festlegen, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen, dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden. Diese Beitragspflichtigen würden demnach nicht zur Leistung des Finanzierungsbeitrages herangezogen werden. Vor Erlassung einer derartigen Verordnung ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auf der Basis der der Telekom-Control-Kommission übermittelten Informationen, die die RTR-GmbH im Zuge der durchgeführten Plandatenabfragen für das Jahr 2004 von den nunmehr nach § 10 KOG idF BGBl. I Nr. 136/2003 in der relevanten Branche (Telekommunikation) finanzierungsbeitragspflichtigen Unternehmen erhoben hat, stellt sich die Situation betreffend die Finanzierung des Fachbereiches Telekommunikation der RTR-GmbH im Überblick wie folgt dar.

Der zu erwartende Gesamtumsatz der Branche wird von der RTR auf der Basis der erfolgten Planumsatzmeldungen sowie der teilweise erforderlichen Schätzungen gemäß § 10 Abs. 6 KOG von der RTR-GmbH mit EUR 5.900.000.000 mitgeteilt. Für den Fachbereich Telekommunikation sind nunmehr nach der Neufassung des § 10 KOG etwa 420 Unternehmen (grundsätzlich) finanzierungsbeitragspflichtig.

Nach den der Telekom-Control-Kommission mitgeteilten Berechnungen der RTR-GmbH betragen die durchschnittlichen Kosten zur Einbringlichmachung von Finanzierungsbeiträgen pro Beitragspflichtigem in der RTR-GmbH ca. EUR 300. Diese Kosten umfassen, auf der Basis der bisherigen Erfahrungen der RTR-GmbH, die Kosten der Buchhaltung, des Mahn- und Inkassowesens, die Kosten erforderlicher Buchprüfungen und auch die Kosten der Einbringlichmachung von Beiträgen im Wege der Bescheiderstellung und Exekution sowie der Geltendmachung von Forderungen in (in- und ausländischen) Insolvenzverfahren. Nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten, die durch die Abfragen der Planumsätze und (im September des Folgejahres) der tatsächlichen Umsätze aller finanzierungsbeitragspflichtigen Betreiber anfallen, da diese – insbesondere zur Überprüfung, welche Unternehmen unter bzw über dem Schwellenwert liegen – jedenfalls erforderlich sind. Diese zuletzt genannten Kosten fallen daher unabhängig von der Festsetzung eines Schwellenwertes an und sind daher hier nicht zu berücksichtigen.

Der von der RTR-GmbH budgetierte und vom Aufsichtsrat genehmigte Aufwand des Fachbereiches Telekommunikation beträgt für das Jahr 2004 EUR 7.400.000.

Zusammengefasst ist von folgenden Daten auszugehen:

- finanzierungsbeitragsrelevanter Gesamtumsatz der Branche: EUR 5.900.000.000
- budgetierter Aufwand RTR-TK: EUR 7.400.000
- durchschnittliche Kosten pro Beitragspflichtigem: ca. EUR 300
- Anzahl aller Beitragspflichtigen: ca. 420
- Schwellenwert (Annahme): EUR 230.000
- Anzahl der unter dem Schwellenwert liegenden Betreiber: ca. 280 (diese zuletzt genannten 280 Betreiber machen lediglich ca. 1% des oben genannten Gesamtumsatzes der Branche aus)

Der genannte von der RTR-GmbH budgetierte und vom Aufsichtsrat genehmigte Aufwand des Fachbereiches Telekommunikation von EUR 7.400.000 für das Jahr 2004 enthält nicht die Kosten, die zusätzlich (und unwirtschaftlich: dazu sogleich) anfallen würden, wenn Finanzierungsbeitrag von allen (dh nicht nur von denen, die mehr beitragen müssen, als sie

an Aufwand verursachen: dazu sogleich) grundsätzlich nunmehr nach § 10 KOG Beitragspflichtigen eingefordert werden würde. Ohne Erlassung einer Schwellenwertverordnung würde sich der Aufwand der RTR-GmbH daher noch um diese Kosten erhöhen. Die RTR-GmbH hat nun auf der Basis der oben genannten Umsatz und Aufwandzahlen eine Schätzung (Gesamtumsatz / Aufwand x Kosten von 300) vorgenommen, die ergibt, dass ab ca. EUR 230.000 Umsatz ein Betreiber mehr an Finanzierungsbeitrag leisten muss, als seine Berücksichtigung durchschnittlich kostet, nämlich eben ca. EUR 300. Die von der RTR-GmbH erhobenen Umsatzdaten der Finanzierungsbeitragspflichtigen zeigen nun, dass etwa 280 (von 420, somit ca. zwei Drittel aller Betreiber) unter dieser Umsatzschwelle von EUR 230.000 liegen. Für die Berücksichtigung aller dieser (grundsätzlich) Finanzierungsbeitragspflichtigen würde daher zusätzlich zum genannten budgetierten Aufwand noch etwa (280 x 300 =) EUR 84.000 anfallen. Eine Kontrollrechnung unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kosten, somit bei Annahme eines Aufwandes der RTR-GmbH von 7.484.000 (Gesamtumsatz / erhöhter Aufwand x 300) zeigt, dass die Annahme eines Schwellenwertes von 230.000 auf der Basis der vorliegenden Daten durchaus valide ist und daher von der Telekom-Control-Kommission der gegenständlichen Verordnung zu Grunde gelegt werden kann.

Als weiteres wesentliches Argument hat die Telekom-Control-Kommission noch die Tatsache in Betracht gezogen, dass selbst unter der (unrealistischen) Annahme, dass sämtliche 280 Betreiber, die auf Grund des Schwellenwertes nicht zu berücksichtigen sind, genau diesen Schwellenwert als Umsatz generieren würden, der verbleibende Gesamtumsatz der Branche noch immer ca. 99% des oben genannten Umsatzes ausmachen würde (EUR 5.900.000.000 – 280 x 230.000 = 5.835.600.000). Unter der realistischeren Annahme, dass die auf Grund des Schwellenwertes nicht zu berücksichtigenden Betreiber tatsächlich überwiegend weniger als den Schwellenwert als Umsatz generieren, erhöht sich dieser Prozentsatz von 99% tendenziell noch. Bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Kosten von EUR 300 ergibt sich daher auch, dass ohne Schwellenwert EUR 84.000 für die Einbringlichmachung von weniger als EUR 80.000 (ca. 1% des Aufwandes) anfallen würden und demgegenüber lediglich ca. EUR 42.000 (140 x EUR 300) für die Einbringlichmachung von über EUR 7.400.000 (ca. 99% des Aufwandes) anfallen würden. Auch diese Überlegung zeigt die Unwirtschaftlichkeit der Einhebung des Finanzierungsbeitrages von allen grundsätzlich nunmehr nach § 10 KOG Beitragspflichtigen, d. h. ohne Schwellenwertverordnung.

Zusätzlich wird auch darauf hingewiesen, dass die soeben dargestellten Rechnungen zeigen, dass bei der (unwirtschaftlichen) Erfassung aller grundsätzlich beitragspflichtigen Betreiber (d. h. ohne Schwellenwert-VO) wegen der Tatsache, dass deren zu leistender Finanzierungsbeitrag erwartungsgemäß unter den Kosten der Einbringlichmachung dieser Beiträge liegt und diese Differenz zwischen Kosten und geschuldetem Finanzierungsbeitrag von den anderen Finanzierungsbeitragspflichtigen, die über dem Schwellenwert liegen, mitgetragen werden muss, der zu leistende Finanzierungsbeitrag auch für diese Betreiber höher wird. Ohne Festsetzung eines Schwellenwertes würde daher ein Teil der Finanzierungsbeitragspflichtigen nicht nur nicht zur Finanzierung der regulatorischen Aufgaben der RTR-GmbH beitragen, sondern nicht einmal den Aufwand decken, der durch die Einhebung ihres Finanzierungsbeitrages entsteht. Um diese (unökonomische) Situation zu vermeiden, sieht das KOG die Möglichkeit vor, einen Schwellenwert festzusetzen. Die RTR-GmbH wird im Rahmen der Abfrage der tatsächlichen Umsätze im September des Folgejahres bei allen grundsätzlich finanzierungsbeitragspflichtigen Unternehmen überprüfen, ob sie unter bzw über dem Schwellenwert liegen.

Die Telekom-Control-Kommission verkennt dabei nicht, dass die dargestellten Rechnungen auf Plandaten und auf Durchschnittsbetrachtungen hinsichtlich der Kosten beruhen und daher nicht in jeder Hinsicht exakt sein können. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. im Erkenntnis vom 28.06.1984, VfSlg 10089) kann jedoch der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und etwaige Härtefälle in Kauf nehmen (zB VfSlg. 8871/1980 S 593). Der Verfassungsgerichtshof hat weiters erkannt, dass Gründe der Verwaltungsökonomie es erlauben, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen (zB VfSlg. 9258/1981). Die Telekom-Control-Kommission geht davon

aus, dass die in diesen Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachte grundlegende Rechtsansicht des Gerichtshofes auch auf die Erlassung von Verordnungen anwendbar ist, zumal dann, wenn wie im gegenständlichen Fall die Verwaltungsökonomie ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage zur Erlassung einer Verordnung (§ 10 Abs. 5 KOG) genannt sind.

Die Erlassung einer Verordnung mit dem Schwellenwert von EUR 230.000 auf der Basis dieser Überlegungen ist daher nach Meinung der Telekom-Control-Kommission im Sinne der Verwaltungsökonomie gelegen entspricht daher den Vorgaben des § 10 Abs. 5 KOG.